



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Dr. G. L. B Straße , N.
in Sachen K. M.
- Kläger -

gegen

Prothetik-Einigungsausschuss bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Fallstraße 34, 81369 München
- Beklagter -

Beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, vertreten durch die Vorsitzenden des Vorstands, Fallstraße 34, 81369 München - Lammel-SS300810.DOC -
- Beigeladene -
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse - vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- Beigeladene -

Vertrags(zahn)arztangelegenheiten

Die 38. Kammer des Sozialgerichts München hat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz in München

am 8. Dezember 2010

durch den Richter am Sozialgericht Rieger als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schulze und Ott

für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass in der Angelegenheit, betreffend die zahnprothetische Versorgung des Oberkiefers des Patienten K. M. vor Anrufung des Prothetikausschusses durch die AOK Nürnberg die Einholung eines Gutachtens bei einem einvernehmlich bestellten Gutachter notwendig gewesen wäre.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

T a t b e s t a n d :

Gegenstand der zum Sozialgericht München eingelegten Klage war der Bescheid des Prothetik-Einigungsausschusses (Sitzung am 3. Juli 2009), mit dem dem Widerspruch des Klägers nicht stattgegeben wurde und der prothetischen Versorgung des Oberkiefers entsprechend dem Heil -und Kostenplan vom 24.10.2008 nicht zugestimmt wurde.

Ursprünglich stellte der Kläger folgende Anträge:

1. Die Entscheidung des Prothetikausschusses Nordbayern in der Sitzung vom 11.02.2009, bekanntgegeben mit Bescheid vom 26.02.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgrund der Sitzung des Prothetik-Einigungsausschusses vom 03.07.2009, bekanntgegeben mit Schreiben vom 27.7.2009 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, der prothetischen Versorgung des Oberkiefers gemäß Heil- und Kostenplan vom 24.10.2008 zuzustimmen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Kläger wandte sich gegen die Befassung des Prothetikausschusses/Prothetik-Einigungsausschusses ohne vorherige Einschaltung eines einvernehmlich bestellten Gutachters nach § 7 der Anlage 12 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z).

In der mündlichen Verhandlung am 22.07.2010 wurde mitgeteilt, dass der Patient, für den der Heil -und Kostenplan eingereicht wurde, längere Zeit die Praxis nicht mehr aufgesucht habe. Die Klägerseite hielt deshalb den Antrag unter 2. der Klageschrift vom 10.08.2009 nicht mehr aufrecht.

Stattdessen wurde beantragt, festzustellen, dass in der Angelegenheit, betreffend die prothetische Versorgung des Oberkiefers des Patienten K. M. vor Anrufung des Prothetikausschusses durch die AOK Nürnberg die Einholung eines Gutachtens bei einem einvernehmlich bestellten Gutachter notwendig gewesen wäre.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung, die vertagt wurde, nahmen die Beteiligten nochmals die vom Gericht eingeräumte Gelegenheit zur Äußerung wahr.

Die Beigeladene zu 2 wies darauf hin, dass es sich bei dem Feststellungsantrag um eine Klageänderung im Sinne von § 99 Abs. 1 SGG handle. Dieser werde seitens der Beigeladenen zu 2 ausdrücklich nicht zugestimmt. Denn der Feststellungsanspruch richte sich gegen die Beigeladene zu 2 und greife in das außerhalb der streitgegenständlichen Prothetik-Einigungsverfahren liegende Verwaltungshandeln der Beigeladenen ein. Im Übrigen sei die Feststellungsklage auch nicht zulässig. Ein Rechtsverhältnis bestehe nämlich nicht mehr, da der Versicherte kein Patient des Klägers mehr sei. Eine Wiederholungsgefahr beziehungsweise ein Rehabilitationsinteresse seien nicht ersichtlich. Mit Schriftsatz vom 03.12.2010 wurde mitgeteilt, dass der Patient weiterhin beim Kläger in Behandlung sei. Vom Kläger sei ein Heil- und Kostenplan eingereicht worden, der „voraussichtlich aufgrund der Veränderung der Zahnsituation und der geplanten Maßnahmen durch einen gemeinsam bestellten Gutachter überprüft“ werde. Ein Feststellungsinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage bestehe somit nicht, weil ein vergleichbarer Sachverhalt nun im Verwaltungsverfahren neu bearbeitet werde. Was den Klageantrag zu 1. betreffe, der weiterhin klägerseits aufrecht erhalten werde, sei darauf aufmerksam zu machen, dass der Beklagte zu Recht der fehlerhaft geplanten Versorgung des Oberkiefers nicht zugestimmt habe. Insofern komme § 42 SGB X zur Anwendung.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2 vertrat der Beigeladene zu 1 die Auffassung, dass ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 55 Abs. 1 SGG gegeben sei. Es sei nämlich zu befürchten, dass die Beigeladene zu 2 auch bei künftig zur Genehmigung durch den Kläger eingereichten Heil- und Kostenplänen das in § 3 Abs. 1 Anlage 12 zum BMV-Z vorgesehene Begutachtungsverfahren nicht einhalten werde. Die Bestimmung des § 2 der Anlage 4b zu § 11 GV-Z sei nachrangig, wie sich aus § 5 Nummer 1 der Anlage 4b zu § 11 GV-Z ergebe. Konkret bedeute dies, dass § 2 der Anlage 4b zu § 11 GV-Z dann keine Anwendung finde, wenn der Einigungsversuch hinsichtlich einer prothetischen Planung daran scheitere, dass die Krankenkasse ihrer Entscheidung nicht ein Gutachten eines einvernehmlich bestellten Gutachters zu Grunde gelegt habe, sondern sie allein auf die Einschätzung ihres Beratungszahnarztes gestützt habe. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2 handle es sich auch um keine Klageänderung im Sinne von § 99 Abs. 1 SGG.

Die Anträge des Klägers ergeben sich aus den bei Gericht eingereichten Schriftsätzen, beziehungsweise der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 22. September 2010.

Die Anträge der Beigeladenen ergeben sich entweder direkt oder indirekt aus deren eingereichten Schriftsätzen.

Beigezogen war die Beklagtenakte. Im Übrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie Sitzungsniederschrift vom 22.07.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zum Sozialgericht München eingelegte Klage ist teilweise zulässig und soweit zulässig, auch begründet.

Was den Antrag unter 1. betrifft, der vom Kläger nach wie vor aufrecht erhalten wurde, handelt es sich um einen so genannten Anfechtungs-Antrag nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGG. Nachdem ein neuer Heil -und Kostenplan für denselben Patienten eingereicht wurde, ist äußerst fraglich, ob für diesen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Hinzu kommt, dass nach § 42 SGB X die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden kann, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren zu Stande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die Überprüfung durch die sachkundig mit einem Zahnarzt besetzte Kammer hat ergeben, dass bei dieser Sachlage zu Recht dem eingereichten Heil -und Kostenplan seitens der Ausschüsse nicht zugestimmt wurde. Insofern ist der Anfechtungsantrag als unzulässig anzusehen.

Etwas anderes gilt für den Antrag unter 2., der nachträglich in der mündlichen Verhandlung am 22. 07. 2010 gestellt wurde und statt dem ursprünglichen Verpflichtungsantrag eingereicht wurde. Letzterer ist durch den nunmehr bei der Beigeladenen zu 2 eingereichten Heil -und Kostenplan erledigt beziehungsweise überholt.

Insofern könnte es sich um eine Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage handeln, welche nach § 99 Abs. 3 Nummer 3 SGG keine Klageänderung nach § 99 Abs. 1 FGG darstellt, die nur dann zulässig ist, wenn entweder die Beteiligten zustimmen beziehungsweise, wenn das Gericht diese für sachdienlich erachtet.

Der typische Fall einer Fortsetzungsfeststellungsklage des Inhalts, dass nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides des Prothetik-Einigungs Ausschusses begehrt wird, liegt, das wird auch vom Gericht eingeräumt, nicht vor. Andererseits sind die Entscheidungen der Ausschüsse auch dann rechtswidrig, wenn das Vorverfahren nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat, beispielsweise ein vorgeschaltetes Gutachterverfahren nicht eingehalten wurde. Insofern beinhaltet die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides des Prothetik-Einigungs Ausschusses auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Verfahren ordnungsgemäß stattgefunden hat. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2 liegt insofern kein Beteiligtenwechsel vor, so dass auch deshalb von einer Klageänderung nach § 99 Abs. 1 SGG nicht auszugehen ist.

Nach Auffassung des Gerichts besteht auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr. Die Beigeladene zu 2 hat nach ihren schriftlichen und mündlichen Ausführungen im Rahmen des Verfahrens die Ansicht vertreten, dass ein Gutachterverfahren, wie es § 3 Abs. 1 S. 3 der Anlage 12 zum BMV-Z vorsieht, einer Antragstellung an den Prothetikausschuss nicht vorzuzugehen hat. Auch wenn dem letzten Schriftsatz der Beigeladenen zu 2 vom Dezember 2010 eine gewisse Abkehr von diesem Standpunkt zu entnehmen ist, lassen die Ausführungen der Beigeladenen zu 2 nicht ausdrücklich erkennen, dass nicht nochmals ohne einvernehmlich bestellten Gutachter der Prothetikausschuss angerufen wird, so dass gewisse Restzweifel bleiben. Eine Äußerung des Prothetik-Einigungsausschusses liegt nicht vor. Es ist deshalb auch nicht auszuschließen, dass dieser wiederum entscheidet, ohne dass das vorher beschriebene Gutachterverfahren durchgeführt wird. Folglich ist ein Feststellungsinteresse zu bejahen.

Die Feststellungsklage ist auch begründet. Nach § 3 Abs. 1 der Anlage 12 zum BMV-Z kann die Krankenkasse den bei ihr eingereichten Heil- und Kostenplan in Bezug auf den Befund, die Versorgung, die Notwendigkeit und die geplante Versorgung begutachten lassen. In diesem Fall übersendet sie den Heil- und Kostenplan unverzüglich einem nach § 7 bestellten Gutachter. § 2 der Anlage 4b zu § 11 Gesamtvertrag Zahnärzte-Bayern besagt folgendes: "Bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang einer geplanten Prothetikversorgung sollen sich die Krankenkassen und der betroffene Zahnarzt, unbeschadet der Regelungen in § 3 der Anlage 12 zum BMV-Z, um eine gütliche Einigung bemühen. Scheitert dieser Einigungsversuch, so kann der Prothetikausschuss angerufen werden.

Bereits nach dem Wortlaut "unbeschadet der Regelungen in § 3 der Anlage 12 zum BMV-Z" in § 2 der Anlage 4b zu § 11 Gesamtvertrag Zahnärzte-Bayern wird deutlich, dass § 3 der Anlage 12 zum BMV-Z der Regelung in § 2 der Anlage 4b zu § 11 Gesamtvertrag Zahnärzte-Bayern vorgeht.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Anlage 12 um eine Vereinbarung auf Bundesebene handelt, während der Gesamtvertrag Zahnärzte-Bayern für Bayern gilt und bereits nach seiner Präambel eine ergänzende Vereinbarung darstellt.

Für diese Sichtweise spricht erst recht § 5 der Anlage 4b zu § 11 Gesamtertrag Zahnärzte-Bayern. Danach ergänzt Anlage 4b zu § 11 Gesamtertrag Zahnärzte-Bayern, somit auch § 2 der Anlage 4b die Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gemäß Anlage 12 BMV-Z. Ferner findet sich dort die Regelung, dass im Zweifel die dortigen Regelungen – gemeint sind die Regelungen des BMV-Z - gelten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist es nicht zulässig, das Gutachterverfahren nach Anlage 12 BMV-Z dadurch zu umgehen, dass statt einer Begutachtung durch den einvernehmlich nach § 7 der Anlage 12 BMV-Z bestellten Gutachter eine solche durch einen Beratungszahnarzt stattfindet und dann unmittelbar der Prothetikausschuss durch die Kasse angerufen wird.

Somit durften weder der Prothetikausschuss, noch der Prothetik-Einigungsausschuss den geplanten Zahnersatz beurteilen, so dass aus diesem Grund die Bescheide als rechtswidrig anzusehen sind und der Klage insoweit stattzugeben war.

Aus den genannten Gründen war zu entscheiden, wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 155 Abs. 1 VwGO.

NICHT RECHTSKRÄFTIG